



**Beratungszentrum  
für Migranten und  
Migrantinnen**



**Anlaufstelle**  
für Personen mit im Ausland  
erworbenen Qualifikationen

Koordination - Anlaufstellen für Personen mit im  
Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)  
Nordbahnstraße 36, Stiege 2, 2. Stock  
A-1020 Wien

Wien, am 19. Oktober 2015

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Gewerbeordnung 1994

Wir erlauben uns im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für eine Änderung der Gewerbeordnung kurz Stellung zu nehmen:

Bedingt durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG muss bis Mitte Jänner 2016 auch die Gewerbeordnung den aktuellen EU-rechtlichen Bestimmungen angepasst werden. Dies erfolgt u. a. durch den vorliegenden Novellenentwurf.

In diesem Zusammenhang wird die bisherige Ungleichstellung von bestimmten Personengruppen, vor allem Drittstaatsangehörigen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln, gestrichen. Im Vordergrund für ein Anerkennungsverfahren steht eine Qualifikation aus einem EWR-Staat, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Wir begrüßen diese generelle Gleichstellung ausdrücklich, die wir auch immer wieder bei verschiedenen Gesetzesvorhaben vorgeschlagen haben.

Dies dient auch zur Entlastung der Vollziehung, da nicht mehr alle Drittstaatsangehörigen dahingehend überprüft werden müssen, ob sie nicht „begünstigte DrittstaatsbürgerInnen“ im Sinne diverser EU-Richtlinien wären. De facto sind so und so schon der weitaus größte Teil der DrittstaatsbürgerInnen „begünstigt“ (z. B. langfristig Aufenthaltsberechtigte, Familienangehörige von EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte u. a.).

Grundsätzlich sollte auch überlegt werden, ob nicht die Grundsätze des EU-rechtlichen Anerkennungsverfahrens auch auf Qualifikationen aus Drittstaaten angewendet werden. Sollten da generelle Bedenken und Unsicherheiten bestehen, könnte man in einem ersten Schritt dies auf Staaten beschränken, mit denen Österreich bilaterale Wirtschaftsabkommen bzw. Abkommen über eine wirtschaftliche Zusammenarbeit abgeschlossen hat, da hier offensichtlich bereits ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht.

In einem weiteren Schritt könnte man die Gleichstellungen weiter entwickeln. In der GWO könnte festgehalten werden, dass bei in den Zugangsverordnungen aufgezählten Ausbildungs- und Studiennachweisen auch ausländische Abschlüsse, insbesondere aus dem EWR-Raum gemeint sind.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.

[www.migrant.at](http://www.migrant.at) . [www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)